

Amtliche Bekanntmachung

2012

Ausgegeben Karlsruhe, den 24. September 2012

Nr. 47

Inhalt

Seite

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Chemische Biologie	318
--	------------

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Chemische Biologie

vom 24. September 2012

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 5 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) in der Fassung vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464), und § 8 Abs. 5 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) in der Fassung vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457 ff.), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 16. Juli 2012 die folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemische Biologie vom 8. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 60 vom 16. Juli 2009) beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung am 24. September 2012 erklärt.

Artikel 1

1. In der Satzung werden die Worte „Universität Karlsruhe (TH)“ durchgehend durch die Worte „Karlsruher Institut für Technologie (KIT)“ und die Worte „Rektorin“ bzw. „Rektorat“ durch die Worte „Präsidentin“ bzw. „Präsidium“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„**(3)** Der für das Absolvieren von Lehrveranstaltungen und Modulen vorgesehene Arbeitsaufwand wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System). Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden.“
3. § 3a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„**(3)** Der Studienplan der Variante A sieht die Vertiefung in Richtung Biochemie vor. Dabei kann als weiteres Fortgeschrittenenmodul Organische Chemie, Biologie, Biophysikalische Chemie oder weitere Fächer auf Antrag gewählt werden.“
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„**(4)** Der Studienplan der Variante B sieht die Vertiefung in Richtung Organischer Chemie vor. Dabei kann als weiteres Fortgeschrittenenmodul die Biochemie, Biologie, Biophysikalische Chemie oder weitere Fächer auf Antrag gewählt werden.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„**(5)** Der Studienplan der Variante C sieht die Vertiefung in Richtung Biologie vor. Dabei kann als weiteres Fortgeschrittenenmodul die Biochemie, Organische Chemie, Biophysikalische Chemie oder weitere Fächer auf Antrag gewählt werden.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„**(1)** Um an den Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen teilnehmen zu können, muss sich die Studentin online im Studierendenportal oder sofern nicht möglich schriftlich im Studienbüro anmelden. Die Anmeldung der Masterarbeit hat im Studienbüro zu erfolgen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„**(2)** Um zu schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen (§ 4 Abs. 2, Nr. 1 und 2) in einem bestimmten Modul zugelassen zu werden, muss die Studentin vor der ersten schriftlichen oder mündlichen Prüfung in diesem Modul online im Studierendenportal oder beim Studienbüro eine bindende Erklärung über die Zuordnung eines Moduls zu einem Fach, sofern Wahlmöglichkeiten bestehen, abgeben. Die Anmeldung der ersten schriftlichen oder mündlichen Prüfung sowie der ersten Erfolgskontrolle anderer Art innerhalb eines Moduls gilt als verbindliche Wahl des Moduls. Auf Antrag der Studentin kann die Wahl bzw. die Zuordnung des Moduls später geändert werden.“

5. § 7 Abs. 12 wird ersatzlos gestrichen.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„**(4)** Die Wiederholung einer Erfolgskontrolle anderer Art (§ 4 Abs. 2, Nr. 3) wird im Studienplan geregelt. Ist diese dort nicht näher bestimmt, kann diese Erfolgskontrolle anderer Art mehrfach wiederholt werden.“

b) Es wird ein neuer Absatz 8 eingefügt. Er erhält folgende Fassung:

„**(8)** Die Modulprüfung bzw. die Modulteilprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die mündliche Nachprüfung im Sinne des Absatzes 2 oder die Wiederholung der mündlichen Prüfung im Sinne des Absatzes 3 mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.“

c) Es wird ein neuer Absatz 9 eingefügt. Er erhält folgende Fassung:

„**(9)** Das Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung endgültig nicht bestanden ist.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

„**§ 11 Modul Masterarbeit**“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„**(1)** Es können auch weitere Leistungspunkte (Zusatzleistungen) im Studiengang aus dem Gesamtangebot des KIT erworben werden. § 3 und § 4 der Prüfungsordnung bleiben davon unberührt. Diese Zusatzleistungen gehen nicht in die Festsetzung der Gesamt-, Fach- und Modulnoten ein. Die bei der Festlegung der Modul- bzw. Fachnote nicht berücksichtigten Leistungspunkte werden als Zusatzleistungen automatisch im Transcript of Records aufgeführt und als Zusatzleistungen gekennzeichnet. Zusatzleistungen werden mit den nach § 7 vorgesehenen Noten gelistet.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„**(3)** Die Ergebnisse maximal zweier Module werden auf Antrag der Studentin in das Masterzeugnis als Zusatzmodule aufgenommen und als Zusatzmodule gekennzeichnet. Zusatzmodule werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Alle Zusatzmodule und Zusatzleistungen werden im Transcript of Records automatisch aufgenommen und als Zusatzmodule bzw. Zusatzleistungen gekennzeichnet. Zusatzmodule werden mit den nach § 7 vorgesehenen Noten gelistet.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„**(4)** Neben den verpflichtenden fachwissenschaftlichen Modulen sind Module zu den überfachlichen Schlüsselqualifikationen im Umfang von 12 Leistungspunkten Bestandteil des Masterstudiums. Näheres regelt der Studienplan.“

d) Absatz 5 wird gestrichen.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„**(2)** Es sind Fachprüfungen aus folgenden Fächern durch den Nachweis von Leistungspunkten in einem oder mehreren Modulen abzulegen:

Studienvariante A

1. Biochemie bestehend aus einem entsprechenden Fortgeschrittenenmodul im Umfang von 26 Leistungspunkten;
2. Organische Chemie, Biologie, Biophysikalische Chemie oder weitere Fächer auf Antrag, bestehend aus einem entsprechenden Fortgeschrittenenmodul im Umfang von 26 Leistungspunkten; das unter 1. gewählte Fach scheidet aus;
3. ein Vertiefungsfach Biochemie oder weitere Fächer auf Antrag, bestehend aus einem entsprechenden Vertiefungsmodul im Umfang von 26 Leistungspunkten;
4. neben den fachwissenschaftlichen Modulen Module zu den Schlüsselqualifikationen im Umfang von 12 Leistungspunkten nach § 12 Abs. 5.

Studienvariante B

1. Organische Chemie, bestehend aus einem entsprechenden Fortgeschrittenenmodul im Umfang von 26 Leistungspunkten;
2. Biochemie, Biologie, Biophysikalische Chemie oder weitere Fächer auf Antrag, bestehend aus einem entsprechenden Fortgeschrittenenmodul im Umfang von 26 Leistungspunkten;

3. ein Vertiefungsfach Organische Chemie oder weitere Fächer auf Antrag, bestehend aus einem entsprechenden Vertiefungsmodul im Umfang von 26 Leistungspunkten;
4. neben den fachwissenschaftlichen Modulen Module zu den Schlüsselqualifikationen im Umfang von 12 Leistungspunkten nach § 12 Abs. 5.

Studienvariante C

1. Biologie, bestehend aus einem entsprechenden Fortgeschrittenenmodul in einem biologischen Fach im Umfang von 26 Leistungspunkten;
2. Biochemie, Organische Chemie, Biophysikalische Chemie oder weitere Fächer auf Antrag, bestehend aus einem entsprechenden Fortgeschrittenenmodul im Umfang von 26 Leistungspunkten;
3. ein Vertiefungsfach Biologie oder weitere Fächer auf Antrag, bestehend aus einem entsprechenden Vertiefungsmodul im Umfang von 26 Leistungspunkten;
4. neben den fachwissenschaftlichen Modulen Module zu den Schlüsselqualifikationen im Umfang von 12 Leistungspunkten nach § 12 Abs. 5.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung.

„**(3)** Als eine weitere Prüfungsleistung ist eine Masterarbeit gemäß § 11 anzufertigen.“

10. § 18 wird wie folgt geändert:

a) „**§ 18 Masterzeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records**“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„**(2)** Das Zeugnis enthält die in den Fachprüfungen, den zugeordneten Modulprüfungen und der Masterarbeit erzielten Noten, deren zugeordnete Leistungspunkte und die Gesamtnote. Das Zeugnis ist von der Dekanin und von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„**(3)** Weiterhin erhält die Studentin als Anhang ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache, das den Vorgaben des jeweils gültigen ECTS User's Guide entspricht. Daneben erhält die Studentin ein Transcript of Records (eine Abschrift der Studiendaten).“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„**(4)** Das Transcript of Records enthält in strukturierter Form alle von der Studentin erbrachten Prüfungsleistungen. Dies beinhaltet alle Fächer, Fachnoten samt den zugeordneten Leistungspunkten, die dem jeweiligen Fach zugeordneten Module mit den Modulnoten und zugeordneten Leistungspunkten sowie die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen samt Noten und zugeordneten Leistungspunkten. Aus dem Transcript of Records soll die Zugehörigkeit von Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Modulen und die Zugehörigkeit der Module zu den einzelnen Fächern deutlich erkennbar sein. Angerechnete Studienleistungen sind im Transcript of Records aufzunehmen. Alle Zusatzleistungen werden im Transcript of Records aufgeführt.“

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

(2) Studierende, die auf Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Chemische Biologie in der Fassung vom 16. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 60 vom 16. Juli 2009) ihr Studium am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) aufgenommen haben, können einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach dieser Prüfungsordnung in der Fassung vom 16. Juli 2009 letztmalig am 30. September 2015 stellen. Sie können auf schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission ihr Studium nach den Regelungen dieser Änderungssatzung fortsetzen.

Karlsruhe, den 24. September 2012

Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)